



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0065 vom 12.03.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	09.04.2025	vorberatend
Stadtrat	08.05.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup stellt auf der Grundlage des § 116a GO NRW fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2024 vorliegen. Stattdessen ist ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.

Sachdarstellung:

Die Stadt Ochtrup hat zum 01.01.2009 ihr Rechnungswesen auf die Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements umgestellt. Hiermit verbunden war die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses auf der Grundlage des § 116 GO NRW. Eine Befreiungsregelung von dieser Verpflichtung existierte bis zum 01.01.2019 nicht.

Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§ 2 NKFEFG NRW) haben die Gemeinden den ersten Gesamtabschluss spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 aufzustellen. Mit den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFWG NRW) wurde zum 01.01.2019 die Neuregelung des § 116a GO NRW eingefügt. Die Regelung fand erstmals Anwendung auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Gesamtabschluss.

Danach ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Für die Stadt Ochtrup ergeben sich im Verhältnis zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen, also die Stadtwerke Ochtrup und die Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH, die Daten für die vom Gesetzgeber aufgestellten Merkmale für den Stichtag 31.12.2024 aus der folgenden Tabelle. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2022 und 2023, da die Jahresabschlüsse 2024 bei der Stadt Ochtrup und in den vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen noch nicht erstellt sind.

Voraussetzung für die Befreiung vom Gesamtabschluss 2024

	31.12.2022	31.12.2023
Ziffer 1		
Bilanzsumme < 1.500.000.000 €	erfüllt	erfüllt
Stadt Ochtrup	193.735.685,57 €	206.913.300,37 €
Stadtwerke Ochtrup	85.028.316,01 €	90.405.714,26 €
Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH - OST	478.227,73 €	513.616,86 €
Summe	279.242.229,31 €	297.832.631,49 €

	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Ziffer 2		
Ordentliche Erträge < 50 v.H. der Erträge der Gemeinde		
Stadt Ochtrup	56.227.534,21 €	61.958.828,79 €
davon 50 v.H.	28.113.767,11 €	30.979.414,40 €
Stadtwerke Ochtrup	30.836.760,43 €	46.259.192,38 €
Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH - OST	12.968,10 €	18.879,85 €
Summe	30.849.728,53 €	46.278.072,23 €
entspricht	54,87%	74,69%

	erfüllt	erfüllt
Ziffer 3		
Bilanzsumme < 50 v.H. der Bilanzsumme der Gemeinde		
Stadt Ochtrup	193.735.685,57 €	206.913.300,37 €
davon 50 v.H.	96.867.842,79 €	103.456.650,19 €
Stadtwerke Ochtrup	85.028.316,01 €	90.405.714,26 €
Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH - OST	478.227,73 €	513.616,86 €
Summe	85.506.543,74 €	90.919.331,12 €
entspricht	44,14%	43,94%

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass zwei der drei vom Gesetzgeber aufgestellten Merkmale erfüllt werden.

Sofern von der Befreiungsregelung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, in dem folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Form enthalten sein müssen:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Hierzu wurde durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ein verbindliches Muster für den Beteiligungsbericht erarbeitet.

Es ist geplant, den Beteiligungsbericht 2024 im Rechnungsprüfungsausschusses und im Rat nach der Sommerpause des Jahres 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Unmittelbar keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Durch die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses fallen die jährlichen Aufwendungen für die Erstellung des Gesamtabchlusses durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in weg.

Im Auftrage:

Roland Frenkert